B E I T R A G S O R D N U N G

von Kolping Deutschland

in der Fassung vom 08. November 2025

Grundlinien der Beitragsordnung:

1. Drei Altersstufen werden berücksichtigt: 0 – einschl. 17 Jahre, 18 – einschl. 26 Jahre, ab 27 Jahren.
2. Kinder und Jugendliche im Alter von 0 – 17 Jahren in häuslicher Gemeinschaft[1] mit einem Kolpingmitglied werden beitragsfrei gestellt.
3. Bei Erwachsenen in häuslicher Gemeinschaft ab 27 Jahren ist die Beitragszahlung für weitere Personen halb so hoch wie für die erste Person.
4. Für den Sozialbeitrag gelten bundesweit einheitliche Kriterien.
5. Mitglieder, die den Einmalbetrag gemäß § 6 Absatz 2 Satzung von Kolping Deutschland leisten, werden beitragsfrei gestellt.

Jährlicher Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag von Mitgliedern in Kolpingsfamilien

Mitglieder einer Kolpingsfamilie zahlen neben dem Verbandsbeitrag und dem Zustiftungsbetrag einen Ortsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie festgesetzt wird.

Die Höhe von Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag ist der nachfolgenden Tabelle mit den verschiedenen Beitragsstufen zu entnehmen:

Beitrags-stufe	Bezeichnung	Verbands-beitrag p.a.	Zustiftungs-betrag p.a.	Gesamt-zahlung p.a.
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	**12,00 €**
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €	**18,00 €**
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €	**36,00 €**
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €	**18,00 €**
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	**12,00 €**

Die Kolpingsfamilie zieht den Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet sie an Kolping Deutschland beziehungsweise an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weiter.

Für Einzelmitglieder von Diözesanverbänden gilt die Beitragsordnung der Mitglieder in Kolpingsfamilien in analoger Weise. Die Höhe des Diözesanbeitrags wird dabei von der Diözesanversammlung festgesetzt.

[1] Zur häuslichen Gemeinschaft gehören alle Personen einer Wohnung, die in dieser Wohnung ihren Lebensmittelpunkt haben. Eine Wohnung ist die Zusammenfassung von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist. In analoger Weise gilt dies für ein Haus (z.B. Einfamilienhaus), das gemeinschaftlich von einer häuslichen Gemeinschaft genutzt wird.

Jährlicher Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag von Einzelmitgliedern von Kolping Deutschland

Einzelmitglieder von Kolping Deutschland zahlen den Verbandsbeitrag und den Zustiftungsbetrag, deren Höhe der nachfolgenden Tabelle mit den verschiedenen Beitragsstufen zu entnehmen ist:

Beitrags-stufe	Bezeichnung	Verbands-beitrag p.a.	Zustiftungs-betrag p.a.	Gesamt-zahlung p.a.
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	**12,00 €**
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmit-glied	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	18,00 €	3,00 €	**21,00 €**
40	ab 27 Jahre	36,00 €	6,00 €	**42,00 €**
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	18,00 €	3,00 €	**21,00 €**
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	**12,00 €**

Bei den Werten der Beitragsordnung für Einzelmitglieder von Kolping Deutschland handelt es sich um Mindestwerte. Einzelmitglieder können freiwillig einen höheren Verbandsbeitrag und / oder Zustiftungsbetrag zahlen.

Kolping Deutschland zieht den Zustiftungsbetrag in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet ihn an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weiter.

Sozialbeitrag

Ergänzend zur Solidarität in der Kolpingsfamilie gilt für den Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag ein bundesweit einheitlicher Sozialbeitrag unter folgenden Eckpunkten:

a) Für den Sozialbeitrag gelten bundesweit einheitliche Kriterien.

b) Der bundesweit einheitliche Sozialbeitrag findet nur Berücksichtigung, wenn die bundesweit einheitlichen Kriterien Anwendung finden.

c) Sehen Kolpingsfamilien abweichend von den bundesweit einheitlichen Kriterien die Notwendigkeit, für ein Mitglied solidarisch den Beitrag zu verringern, so ist dies wie bisher durch die Unterstützung einzelner Mitglieder oder Beschluss der Kolpingsfamilie möglich. Dazu ist keine bundeseinheitliche Regelung möglich.

d) Der Sozialbeitrag kann gewährt werden, wenn eine wirtschaftliche Bedürftigkeit auf Basis eines Leistungsbescheids
   - ALG II (Arbeitslosengeld II) nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II),
   - der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
   - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) oder
   - über Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG)

   vorliegt.

e) Die Zuständigkeit der Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit obliegt der jeweiligen Ebene:
   - bei Mitgliedern der Kolpingsfamilien: der Vorstand der Kolpingsfamilie,
   - bei Einzelmitgliedern von Diözesanverbänden: der Diözesanvorstand,
   - bei Einzelmitgliedern von Kolping Deutschland: der Bundesvorstand.

f) Der Sozialbeitrag kann ab 18 Jahren gewährt werden.

g) Die wirtschaftliche Bedürftigkeit ist jährlich zu überprüfen.

h) Der jährliche Sozialbeitrag besteht aus dem Verbandsbeitrag von 9,- € und dem Zustiftungsbetrag von 3,- €. Damit umfasst der Sozialbeitrag eine Jahreszahlung von 12,- €, was einer Monatszahlung von 1,- € entspricht.

   Mit Hilfe des Verbandsbeitrags erfolgt eine Kostendeckung der Fixkosten (Beiträge an Organisationen wie Kolping International, Kosten für die Gruppenunfall- und - haftpflichtversicherung für Mitglieder bzw. ehrenamtlich Tätige und Zuschüsse an Landesverbände / Regionen) sowie der Öffentlichkeitsarbeit von Kolping Deutschland in Höhe von 7,20 € p.a., wie bei den übrigen Beitragsstufen.

   Über die Höhe des Ortsbeitrags für den Sozialbeitrag hat die Kolpingsfamilie zu entscheiden. Es wird eine Minderung des Ortsbeitrags empfohlen. Die Kolpingsfamilie muss sicherstellen, dass der Ortsbeitrag nicht erhöht wird.

i) Das Bundessekretariat kann die Einhaltung der bundesweit gültigen Kriterien zum Sozialbeitrag prüfen, insbesondere wenn eine Kolpingsfamilie
   - mit bis zu 100 Mitgliedern mehr als 5 Personen mit Sozialbeitrag meldet,
   - mit mehr als 100 Mitgliedern mehr als 5 % der Mitglieder mit Sozialbeitrag meldet.

   Eine mögliche Prüfung dient einer einheitlichen Umsetzung in den Kolpingsfamilien.

Falls eine Kolpingsfamilie über die bundesweit einheitlichen Kriterien zum Sozialbeitrag hinaus weitere Formen der Solidarität in Beitragsfragen praktizieren will, sind dafür wie bisher Regelungen in der Kolpingsfamilie zu treffen.

Einmalbetrag

Mitglieder, die gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung von Kolping Deutschland den Einmalbetrag an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland leisten, werden von der Beitragszahlung lebenslang freigestellt.

Der Einmalbetrag beträgt pro Person 1.800,- €.

Die Zahlung kann auch in zwei oder drei gleich großen Raten innerhalb von drei Jahren erfolgen. Die Beitragsfreistellung erfolgt mit Zahlung der letzten Rate.

Verband der Kolpinghäuser e. V. und Verband der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e. V.

Der Verband der Kolpinghäuser e. V. und der Verband der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e. V. werden beitragsfrei gestellt. Dies betrifft den Verbandsbeitrag und den Zustiftungsbetrag.

Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge als Jahresabrechnung

Die Beitragsabrechnung gegenüber den Kolpingsfamilien und bei Diözesanverbänden wegen der Einzelmitglieder erfolgt als Jahresabrechnung unter folgenden Eckpunkten:
- Basis ist die Sollstellung zum 1. Januar des Jahres.
- Die Beiträge sind dabei in vier gleich großen Raten zu zahlen (ggf. wegen Rundungseffekt mit vierter leicht veränderter Rate).
- Die Beiträge werden zum 20. des neuen Quartals (dritte Woche des Quartals) per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- Die genauen Zahlungsziele werden mit Zusendung der Beitragsrechnung in den ersten beiden Januar-Wochen genannt.
- Im Geschäftsjahr neu eingetretene sowie ausgetretene / verstorbene Mitglieder verändern die Beitragsabrechnung des Geschäftsjahres mit Kolping Deutschland und der

Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland nicht. Beitragsanpassungen bei Wechsel von Beitragsstufen wirken sich somit erst im Folgejahr aus.

- Meldungen der Kolpingsfamilien für die Sollstellung zum 1. Januar des Jahres können nur berücksichtigt werden, wenn diese zum 15. Dezember des vorangegangenen Jahres im Bundessekretariat vorliegen oder bis zu diesem Zeitpunkt in der Mitgliedersoftware eingegeben wurden. Später eingehende Meldungen der Kolpingsfamilien können für die Sollstellung zum 1. Januar des Jahres nicht berücksichtigt werden.

Mit Inkrafttreten der Beitragsordnung 2023 entfällt die Notwendigkeit zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, da jedes Mitglied eine Nachricht zur Jahreszahlung (= Summe von Verbandsbeitrag, Zustiftungsbetrag und Ortsbeitrag) mit den Steuer-Nummern erhält und dies für die Einkommenssteuererklärung mit Kopie der Überweisung ausreicht.

Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

Die Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge der Mitglieder in den Kolpingsfamilien und der Einzelmitglieder der Diözesanverbände werden von Kolping Deutschland bzw. der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Alle Kolpingsfamilien und Diözesanverbände sind verpflichtet, dazu am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Umsetzung der Beitragsordnung in den Kolpingsfamilien

Die Kolpingsfamilien haben eine eigene Beitragsordnung mit Festlegung des Ortsbeitrags auf Basis der neuen Beitragsordnung von Kolping Deutschland bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Wirkung ab Januar 2023 zu beschließen. Dabei sind die Anzahl und die Beschreibung der Beitragsstufen vollständig zu übernehmen. In der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist ein Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung der Beitragsordnung“ aufzunehmen, die Beitragsordnung sollte der Einladung beigefügt werden.

Die Jahreszahlung eines Mitglieds der Kolpingsfamilie (= Verbandsbeitrag, Zustiftungsbetrag und Ortsbeitrag) umfasst dabei zumindest die Summe des Verbandsbeitrags und des Zustiftungsbetrags. Der Verbandsbeitrag wird von den Kolpingsfamilien an Kolping Deutschland und der Zustiftungsbetrag an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weitergeleitet.

Für die Diözesanverbände mit Einzelmitgliedern gilt dies in analoger Weise mit Beschlussfassung bei der nächsten Diözesanversammlung.

Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung wurde auf der Bundesversammlung von Kolping Deutschland vom 05. bis 07.11.2021 beschlossen und trat am 01.01.2023 in Kraft. Sie wurde auf der Bundesversammlung vom 07. bis 09.11.2025 ergänzt.